

Der Fachbereich Arbeitsschutz informiert:

## Den Tagesbedarf an brennbaren Flüssigkeit am Arbeitsplatz schützen

### Dosierkannen/Dosierkanister

- ergonomische Form, sicheres Arbeiten
- Feindosierer nach allen Seiten drehbar
- mit Belüftung und Überdruckventil

Dosier- und  
Transportkannen  
aus Edelstahl  
von 1 Liter bis  
5 Liter Inhalt



Die auf dem Markt befindlichen Sicherheitskannen haben offensichtlich den Eindruck erweckt, dass ein Sicherheitsschrank für die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr notwendig ist.

Die Laborrichtlinien sagen eindeutig aus dass,

- an Arbeitsplätzen brennbare Flüssigkeiten für den Handgebrauch nur in Behältnisse von höchstens 1 Liter aufbewahrt werden dürfen,
- größere Mengen bis zu 5 Litern in nicht bruch sicheren Gefäßen und
- größere Mengen bis zu 10 Litern in sonstigen Behältnissen an einer geschützten Stelle (Sicherheitsschrank) aufzubewahren sind.

Aus der TRbF 20 "Lager" ist zu entnehmen dass,

- die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Arbeitsräumen nicht zulässig ist, außer in besonderen Einrichtungen (Anhang L: Sicherheitsschränke).
- die TRbF 20 ist nicht anzuwenden bei der Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten:
  - die sich im Arbeitsgang befinden,
  - die für den Fortgang der Arbeit in erforderlichen Mengen bereitgehalten werden,
  - die für den Handgebrauch in erforderlichen Mengen im Labor bereitgehalten werden

Was heißt das: die für den Fortgang der Arbeit in erforderlichen Mengen?

Brennbare Flüssigkeiten befinden sich im Arbeitsgang, wenn sie be- oder verarbeitet werden, nicht aber, um demnächst der Be- oder Verarbeitung zugeführt zu werden. Die für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Menge ist in der Regel eingehalten, **wenn sie den Bedarf für einen Tag nicht überschreitet.**

Fazit: Unzulässige Lagerung am Arbeitsplatz ist gegeben, wenn die Menge an brennbaren Flüssigkeiten:

1. den Tagesbedarf übersteigt,
2. länger als 24 Stunden „bereitgehalten wird“

**auch wenn es sich um "Sicherheitsbehälter" handelt.**